



STADT WELS  
Stadtentwicklung/Liegenschaften

## Beschluss

18.11.2020

**14. Dez. 2020**

**des Gemeinderates der Stadt Wels vom ....., mit dem die Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 geändert wird (1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014)**

**LV-331-03-233-2020**

### Art I

Die Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014, Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2014 zu DI-Verf-045-2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Art II Z 6 letzter Satz wird die Wortfolge „Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „mit der Produktgruppe Liegenschaften befassten Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
2. In Art II Z 9 wird die Wortfolge „Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „mit der Produktgruppe Liegenschaften befasste Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
3. In Art VI wird die Wortfolge „beim Magistrat der Stadt Wels, Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „bei der mit der Produktgruppe Liegenschaften befassten Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
4. In Art II Z 9 werden der erste Satz, lit a und b sowie der anschließende Satz „Ausgenommen von der Entgeltbefreiung sind Gebührenparkplätze.“ ersetzt durch die Wortfolge:
  - „9. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die sich über einen ganzen Straßenzug oder einen Teil desselben erstrecken, ist eine Sondervereinbarung abzuschließen und ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Bei der Bemessung des Pauschalentgelts ist neben Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob die Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird, ob ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Wels an der Durchführung besteht und inwieweit die Durchführung der Veranstaltung sonst Kosten oder Einnahmefälle der Stadt Wels nach sich zieht.

Kein Entgelt ist zu entrichten für

- a. die Aufstellung von Möblierungen (Leitsystemen, Stehtischen, Sitzmöblierungen etc) durch die Wels Marketing & Touristik GmbH oder den Tourismusverband Wels, welche als zusätzliche Stadtmöblierung eingerichtet werden und den Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der Welser Innenstadt entsprechen;
  - b. Sperren für Veranstaltungen, welche der Frequenzerhöhung dienen und von der Wels Marketing & Touristik GmbH oder dem Tourismusverband Wels veranstaltet werden.“
5. Die Bestimmung gemäß Art II Z 3 erhält die Bezeichnung Art II Z 3 lit a.
6. Im Anschluss an Art II Z 3 lit a wird folgende lit b eingefügt:
- „b. Das Entgelt für die Benützung des öffentlichen Gutes gemäß Z 2 lit k) oder lit l) kann auf Beschluss des Stadtsenates teilweise oder zur Gänze erlassen werden, wenn eine widmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Gutes auf Grund einer behördlichen Anordnung, insbesondere aus gesundheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen, oder sonst auf Grund äußerer Umstände wie einer Epidemie oder gleichgelagerten Ereignissen nicht oder nur unter Einschränkungen möglich ist.“

## Art II

Dieser Beschluss tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Rabl